

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Hans-Henning Adler (LINKE), eingegangen am 12.06.2009

Glücksspielverordnung

Nach § 1 der Niedersächsischen Glücksspielerordnung wurde die Zahl der Annahmestellen für legale Glücksspiele (Oddset, Keno, Toto, Quicky) im Sinne des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes im ersten Schritt ab 01.01.2009 auf 2 450 und im zweiten Schritt ab 01.07.2009 auf 2 000 begrenzt.

In § 2 der Verordnung ist geregelt, dass die Zahl der Annahmestellen auf das Land gleichmäßig verteilt werden soll und das jeweilige Einzugsgebiet 2 800 bis 3 700 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen soll.

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat laut Zeitschrift „*Der Wecker*“ (Werbezeitung aus Leer) vom 07.06.2009 Bedenken gegen den Vollzug dieser Verordnung geäußert und die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass kleine, nicht so umsatzstarke Lotto-Annahmestellen wirtschaftlich gefährdet werden, wenn ihnen diese Einnahmequelle genommen wird (die Vermittlung von Lotto, Bingo, Spiel 77 und Super 6 ist nicht betroffen).

Angeblich soll sich Landwirtschaftsminister Ehlen dafür einsetzen, dass Kündigungen von Lotto-Annahmestellen im ländlichen Raum zurückgenommen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landwirtschaftsminister in dieser Angelegenheit zuständig?
2. Macht es Sinn, die Einzugsgebiete nach der Einwohnerzahl zu bemessen und führt dies nicht in dünner besiedelten Gegenden, vor allem im ländlichen Raum, zu Versorgungslücken, weil die Entfernungen zur nächsten Annahmestelle naturgemäß viel länger sind als in städtischen Ballungsräumen, und sollte nicht infolge dieser Erkenntnis der nach § 24 Niedersächsisches Glücksspielgesetz zuständige Innenminister die Glücksspielverordnung entsprechend ändern?
3. Ist die restriktive Handhabung des Glücksspielstaatsvertrages, des dazugehörigen Gesetzes und die Ausgestaltung der dazugehörigen Verordnung, die darauf hinausläuft, dass legale Annahmestellen schließen müssen oder wirtschaftlichen Schaden nehmen, nicht unverhältnismäßig, wenn gleichzeitig illegale Annahmestellen von Sportwetten (z. B. tipico) in ganz Niedersachsen völlig unbehelligt agieren können, obwohl deren Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages eigentlich verboten ist ?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2009 - II/721 - 356)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 43.2-12253/441-N1 -

Hannover, den 17.07.2009

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zwecks Begrenzung und Kanalisierung des Glücksspiels haben die Länder sich verpflichtet, die Zahl der Lottoannahmestellen zu begrenzen (§ 10 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages). § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes stellt klar, dass in Niedersachsen nicht mehr Annahmestellen zugelassen werden dürfen, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erforderlich sind. Mit der Niedersächsischen Glücksspielverordnung vom 28.11.2008 (NGlÜSpVO) werden das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis sowie die Anzahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen geregelt. In § 1 NGlÜSpVO wird die Anzahl der Annahmestellen ab dem 01.01.2009 auf 2 450 begrenzt. Die Zahl der Annahmestellen, in denen auch Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial vermittelt werden dürfen, wird auf 2 000 begrenzt; diese Begrenzung greift erst zum 01.07.2009. Des Weiteren vermindert sich die Zahl der zulässigen Annahmestellen für 2010 und 2011 um jeweils 25. In § 2 der Verordnung wird festgelegt, dass die Annahmestellen bezogen auf die Bevölkerung in Niedersachsen gleichmäßig verteilt sein sollen. Das Einzugsgebiet orientiert sich an der Einwohnerzahl. Ausgangspunkt dieser Festlegungen waren 2 470 bestehende Annahmestellen in Niedersachsen zum 31.12.2005. Im Juli 2008 gab es noch 2 459 Annahmestellen.

Nachdem die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (TLN) in den letzten Monaten aus verschiedenen Gründen Verträge zum Betrieb von Annahmestellen gekündigt hatte, kam es zu Beschwerden. Da diese auch Dorfläden im ländlichen Raum betrafen, wandte sich das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung an TLN, um deutlich zu machen, dass die Annahmestellen wesentlich zum Erhalt der Dorfläden beitragen, die wiederum einen wichtigen Beitrag zur Grundversorgung im ländlichen Raum leisten. TLN hat daraufhin einige Kündigungen zurückgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Zuständigkeit für das Glücksspielrecht und die Niedersächsische Glücksspielverordnung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration.

Zu 2:

Es ist sinnvoll, die Einzugsgebiete nach der Einwohnerzahl zu bemessen. Die in § 2 der Verordnung genannte Spanne von 2 800 bis 3 700 Einwohnern pro Annahmestelle lässt genügend Spielraum, um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten. Eine Änderung der Niedersächsischen Glücksspielverordnung ist nicht erforderlich.

Zu 3:

Es trifft nicht zu, dass illegale Annahmestellen von Sportwetten in Niedersachsen „völlig unbehelligt agieren können“. Sobald die Tätigkeit unerlaubter Sportwettenvermittlung bekannt wird, leitet das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration ein Untersagungsverfahren ein, was bisher in weit über 900 Fällen geschehen ist. Die Untersagungsverfügungen werden überwacht und mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt. Bei einem Betreiberwechsel wird unverzüglich eine erneute Untersagung ausgesprochen.

In Vertretung

Wolfgang Meyerding